

Betreibererklärung zum Anschluss und Betrieb einer Anlage aus solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik) mit einer Leistung bis 30 kW nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
(Anschluss am Niederspannungsnetz der Energiegenossenschaft für Wittmund eG)

Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG

Name: _____

Anschrift: _____

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass die nachfolgend genannte Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien an das Netz der Energiegenossenschaft für Wittmund eG (EG Wittmund) angeschlossen werden soll und er Anspruch auf Vergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energie in der am 01. Januar 2019 geltenden Fassung hat.

Standort der Anlage:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es befinden sich weitere PV-Anlagen
- Es befinden sich **keine** weiteren PV-Anlagen

auf demselben Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe gemäß § 24 EEG.

Die Fotovoltaikanlage ist wie folgt installiert: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Fotovoltaikanlage ist ausschließlich in, an oder auf
- a) einem **Wohngebäude** oder
 - b) **einem anderen Gebäude** im Innenbereich einer Gemeinde nach § 34 BauGB oder
 - c) einer **Lärmschutzwand** im Sinne des § 48 Abs. 2 EEG angebracht.
- Die Fotovoltaikanlage ist ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht, dass **kein Wohngebäude** ist und im **Außenbereich** nach § 35 des BauGB errichtet wurde. Die Fotovoltaikanlage erfüllt die Voraussetzungen von § 48 Abs. 3 Nr. 1,2, oder 3 EEG.
- Die Fotovoltaikanlage ist in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG angebracht. Diese sind **vorrangig** zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden.
- Die Fotovoltaikanlage ist auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist, im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG errichtet worden.
- Die Fotovoltaikanlage ist im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG errichtet worden. Die Voraussetzungen von § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), b) oder c) liegen vor.

Der Anlagenbetreiber belegt die vorstehenden Angaben jeweils durch geeignete Nachweise.

Erklärung zur EEG Umlagepflicht (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erläuterung siehe Anlage I.

Volleinspeisung

Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz der EG Wittmund eingespeist. (keine EEG-Umlagepflicht)

➤ Keine weiteren Angaben zur Umlagepflicht notwendig.

oder

Überschusseinspeisung

Unterscheidung: Eigenversorgung **oder** Stromlieferung an Dritte

Eigenversorgung - Abwicklung

Aus der betreffenden Anlage versorgt der Anlagenbetreiber ausschließlich **sich selbst** mit Strom. Etwaige nach dem Eigenverbrauch verbleibende Strommengen werden in das Netz der EG Wittmund eingespeist.

Weitere Angaben zu Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung mit Befreiung von der EEG-Umlage:

Ausnahmefälle nach § 61a und 61c EEG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Stromerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW und ich werde höchstens 10.000 kWh/Jahr zur Eigenversorgung nutzen.
- Die Stromerzeugungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselbetrieb).
- Der eigenverbrauchte Strom aus der Anlage wird ausschließlich in den Neben- und Hilfsanlagen dieser Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch).
- Der Anlagenbetreiber versorgt sich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

oder

Abwicklung über die Übertragungsnetzbetreiber

Erläuterung siehe Anlage II.

- Aus der betreffenden Anlage beliefert der Anlagenbetreiber ausschließlich **andere Letztverbraucher** mit Strom.
- Aus der betreffenden Anlage versorgt der Anlagenbetreiber **sich selbst und beliefert andere** Letztverbraucher mit Strom.
- Die Stromerzeugungsanlage versorgt eine/mehrere Abnahmestelle/n, an der/denen die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** begrenzt (zum Beispiel stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen) wird.

Die Eigenversorgung beträgt pro Jahr voraussichtlich ca.kWh.

Mitteilungspflicht:

Die EEG-Umlage entfällt, wenn der Eigenversorger gegen seine Mitteilungspflicht verstößt und der EG Wittmund nicht jährlich bis zum 28. Februar Angaben über die umlagepflichtigen Strommengen oder jegliche Änderungen bzgl. der EEG-Umlagepflicht mitteilt.

Herstellung der Anschlussanlage

Die Anschlussanlage ist gemäß dem Anschlussvertrag hergestellt.

Wirkleistung der Anlage: kW
Installierte Wechselrichterleistung: kW
Batteriespeicher: kW
Spannung und Frequenz der Einspeisung: 400/230 Volt, 50 Hertz

Übergabestelle

Die Anschlussanlage endet an den Abgangsklemmen der Hausanschlusssicherungen. Der Endpunkt der Anschlussanlage ist gleichzeitig die Übergabestelle für die Energielieferung.

Messeinrichtungen

Die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen bzw. der Platz für die Messeinrichtung der den technischen Vorschriften (TAB) entspricht, sind vorhanden. Die Messung inklusive Messstellenbetrieb mit jährlicher Ablesung und monatlicher Abrechnung von Teilbeträgen soll erfolgen durch: (Zutreffendes ankreuzen)

- EG Wittmund** **Messeinrichtung für Einspeisung.**
- Volleinspeisung (1-Zähler-Variante) *** jährlicher Messpreis: 14,00 Euro
 - Überschusseinspeisung (PV bis 10 kWp)** jährlicher Messpreis: 14,00 Euro
 - Überschusseinspeisung (2-Zähler-Variante)*** jährlicher Messpreis: 24,00 Euro
- Einen anderen Messstellenbetreiber** gemäß § 10 Abs, 1 EEG) (MSB-ID) _____

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb für Einspeiser unterliegen der Regulierung der BNetzA und sind daher veränderlich. Sie werden von der EG Wittmund im Internet unter www.eg-wittmund.de veröffentlicht. Werden neue genehmigte Preise von der EG Wittmund veröffentlicht, gelten diese zum jeweiligen Gültigkeitstermin als vereinbart.

Einbau von modernen Messeinrichtungen / intelligenten Messsystemen

Nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist die EG Wittmund als grundzuständiger Messstellenbetreiber verpflichtet, ab 2017 moderne Messeinrichtungen (Anlagenleistung bis 7 kW) und intelligente Messsysteme (Anlagenleistung größer 7 kW) einzubauen. Sobald die technische Verfügbarkeit nach § 30 MsbG gegeben ist, werden wir Ihre Anlagen mit der neuen Technik ausstatten.

Einspeisemanagement

Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt unterliegen § 6 (2) EEG und sind mit technischen Einrichtungen auszurüsten, die zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung dienen. Im Falle einer Netzüberlastung darf die EG Wittmund als Netzbetreiber auf die genannten Einrichtungen zugreifen, um weiterhin einen sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können. Für die Versendung des Signals zur Leistungsreduzierung wird von der EG Wittmund die Tonfrequenzrundsteuertechnik eingesetzt.

Detaillierte Informationen zu den „Technischen Anforderungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements im Verteilnetz Strom der EG Wittmund für Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 30 kW bzw. bis 100 kW“ finden Sie auf unserer Homepage unter www.eg-wittmund.de

Anlagen mit Leistungen von bis zu 30 kW können alternativ die maximale Einspeiseleistung dauerhaft auf 70% der installierten Leistung begrenzen.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 6 (2) EEG werden eingehalten durch: /Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Fernwirkanlage / Tonfrequenzrundsteuerempfänger**
- Bereitstellung durch EG Wittmund
- Bereitstellung durch _____
- Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 %**

Solange die technischen Vorgaben nach § 6 EEG nicht nachgewiesen werden können, verringert sich gemäß § 17 (1) EEG der gesetzliche Vergütungsanspruch auf Null.

Termin der Inbetriebnahme der Anlage: siehe Inbetriebsetzungsprotokoll

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Es handelt sich um eine Erstinbetriebnahme gemäß der derzeit gültigen Fassung des EEG
- Die Anlage wurde bereits in Betrieb genommen. Termin der ersten Inbetriebnahme war am _____.

Betrieb der Anlage

Die Anlage wurde bzw. wird unter Einhaltung der jeweils gültigen VDE-AR-N 4105 „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ errichtet und betrieben. Im Verhältnis vom Netzbetreiber zum Anlagenbetreiber gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen sinngemäß:

- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV): § 13 Elektrische Anlage, § 14 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage, § 15 Überprüfung der elektrischen Anlage, § 20 Technische Anschlussbedingungen, § 22 Mess- und Steuereinrichtungen, § 23 Zahlung, Verzug, § 28 Gerichtsstand
- Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) § 71 Nachprüfung von Messeinrichtungen, Haftung bei Beschädigung
- Stromgrundversorgungsverordnung (GVV): § 18 Berechnungsfehler

Abrechnung

(Bitte Steuernummer eintragen und zutreffendes ankreuzen)

Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden von EG Wittmund monatliche Abschlagsbeträge zu erhalten. Einmal jährlich erhält der Anlagenbetreiber von EG Wittmund eine Abrechnung. Abrechnungsrelevante Daten werden ggf. vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (GVV) gelten sinngemäß.

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 14. März 2011 ist klargestellt, dass Betreiber von Eigenerzeugungsanlagen unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen und unabhängig von der leistungsmäßigen Auslegung der Anlage als Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind.

Steuernummer (incl. Länderschlüssel): _____/_____/_____/_____

- Der Anlagenbetreiber tritt als regelbeststeuernder Unternehmer auf und hat die Umsatzsteuer für die Stromeinspeisevergütung an das Finanzamt abzuführen. Zu dem ermittelten Entgelt für die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz der EG Wittmund wird die Umsatzsteuer von der EG Wittmund in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich vergütet.

Falls die Eigenerzeugungsanlage Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und der Anlagenbetreiber einen verringerten Steuersatz gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 UStG unterliegt, informiert er EG Wittmund gesondert. Ebenso informiert er EG Wittmund, falls er aus anderen Gründen einen verringerten Steuersatz zahlt.

Der Anlagenbetreiber erklärt, dass der oben genannte Tatbestand nicht auf ihn zutrifft, weil er:

- Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist. Aus diesem Grund unterliegen die ihm zustehenden Vergütungen aus Stromlieferungen nicht der Umsatzsteuer. Die von EG Wittmund zu erstellenden Gutschriften weisen demnach keine Umsatzsteuer aus.

- als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuer unterliegt

- sonstiges (bitte erläutern) _____

SEPA-Lastschriftenmandat

Der Anlagenbetreiber ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass eventuelle Forderungen aus der Abrechnung der Einspeisevergütung von diesem Konto abgebucht werden.

Hiermit ermächtigt der Kontoinhaber die Energiegenossenschaft für Wittmund eG, fällige Beträge vom unten angegebenen Konto wiederkehrend mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der EG Wittmund auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Den Nachweis des SEPA-Lastschriftmandates gegenüber der Bank erbringt die EG Wittmund.

Gläubiger ID-Nr. EG Wittmund: DE22ZZZ00000119174

Hinweis: Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des Lastschriftbetrages vom Kontoinhaber verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Änderung der Bankverbindung sowie sonstige für dieses SEPA-Lastschriftenmandat relevante Änderungen wird der Kontoinhaber der EG Wittmund unverzüglich in Schriftform mitteilen.

.....-.....-.....-.....-.....
IBAN

BIC

Name u. Sitz des Kreditinstituts

Vorname u. Name Kontoinhaber

Datum u. Unterschrift des Kontoinhabers

Der Anlagenbetreiber bestätigt die Richtigkeit aller gemachten Angaben.

Über jede Änderung, die den Inhalt dieser Erklärung betrifft wird der Anlagenbetreiber die EG Wittmund unverzüglich informieren.

Der Anlagenbetreiber stimmt zu, dass sich die EG Wittmund und der Übertragungsnetzbetreiber über die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Informationen gegenseitig informieren dürfen.

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Die Datenschutzinformation der Energiegenossenschaft für Wittmund eG gemäß Ar. 13 und 14 DS-GVO finden Sie in der Anlage.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Erläuterungen zur EEG Umlage

I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG

Eigenversorgung ist in § 3 Nr. 19 EEG wie folgt definiert:

„ Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

Diese Definition für die Eigenversorgung gilt so jedoch nur für Neuanlagen. Bereits vor dem EEG 2014 in Betrieb genommene Anlagen genießen Bestandsschutz.

Folgende Punkte werden alle eingehalten:

- 1) Eine natürliche oder juristische Person betreibt eine Stromerzeugungsanlage selbst (§3 Nr. 19 EEG),
- 2) der in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird durch dieselbe natürliche oder juristische Person selbst verbraucht (§3 Nr. 19 EEG),
- 3) der Stromverbrauch erfolgt im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage und
- 4) Erzeugung und Verbrauch des Stroms erfolgt zeitgleich.
- 5) der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet (§ 3 Nr. 19 EEG).

⇒ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 31.07.2014 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden, sofern der Strom im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.

⇒ Wurde die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 zum Selbstverbrauch genutzt, darf eine Netzdurchleitung stattfinden und es ist kein räumlicher Zusammenhang des Stromverbrauchs zur Stromerzeugungsanlage erforderlich.

II. Abwicklung der EEG-Umlage über die Übertragungsnetzbetreiber

Werden aus der Anlage weitere Letztverbraucher (Dritte) beliefert oder wird aus der Anlage mindestens eine Abnahmestelle versorgt, an der die EEG-Umlage nach der **besonderen Ausgleichsregelung** begrenzt ist, erfolgt die Abwicklung der EEG-Umlage in diesen Fällen über den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Bitte melden Sie Ihre Anlage bei dem Übertragungsnetzbetreiber bezüglich der EEG-Umlage an:.

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
E-Mail: info@tennet.eu
<http://www.tennet.eu/de/home.html>